



Eisenbahner-Sportklub Biel/Bienne

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 30. April 2004

Vereinsstatuten Eisenbahner-Sportklub Biel/Bienne (ESKB)

Präambel

Der Eisenbahner-Sportklub Biel/Bienne wurde am 07. Juni 1932 von sporttreibenden Eisenbahnern gegründet mit dem Ziel, seinen Mitgliedern Einzel- und Mannschaftssportarten unter Berufskollegen anzubieten. Der Verein hat sich seither weiter entwickelt und gegen aussen geöffnet. Er ist ein Sportverein mit einem grossen polysportiven Angebot. Die detaillierten Ziele werden in einem Leitbild verfasst, welches als Anhang zu den Statuten verbindlichen Charakter besitzt.

Artikel 1 Name, Sitz, Abhängigkeiten

- 1 Unter dem Namen «Eisenbahner-Sportklub Biel/Bienne», nachfolgend ESKB genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne.
- 2 Der ESKB ist Mitglied der Sportvereinigung öffentlicher Verkehr (SVSE) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung*
- 1 Der ESKB bietet seinen Mitgliedern verschiedene Sportarten im Amateursport an.
Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Zu diesem Zweck führt er Sportwettkämpfe durch und organisiert geeignete Trainings.
Zur Förderung der Kameradschaft können auch gesellschaftliche und andere Anlässe organisiert werden.
- Ergänzungen zur Ausrichtung*
- 2 ESKB setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden.
Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.
- Unabhängigkeit*
- 3 ESKB ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ermöglicht der ESKB seinen Mitgliedern die Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen anderer Organisationen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder-kategorien*
- 1 ESKB besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- Aktivmitglieder*
- 2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen, welche sich mit dem öffentlichen Verkehr verbunden fühlen, ab dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden

<i>Freimitglieder</i>	3	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Aktivmitglieder, die während 20 Jahren dem Verein die Treue gehalten haben. Sie werden anlässlich der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt. Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des ESKB. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
<i>Eintritt</i>	5	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	6	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	7	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	8	Den Aktivmitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten, ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., gemäss Ausschreibung
<i>Pflichten</i>	9	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Haftung* 2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Versicherungen* 3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- Ordentliche Mitgliederversammlung* 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des ESKB. Sie wird alljährlich bis spätestens 30. April durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlung* 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
Sie muss mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

<i>Geschäfte</i>	4	<p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ▪ Genehmigung Jahresbericht ▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes ▪ Entlastung des Vorstandes ▪ Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge ▪ Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget ▪ Genehmigung Leitbild ▪ Genehmigung von Statutenänderungen ▪ Wahl des Präsidenten ▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ▪ Wahl der Revisoren ▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	<p>Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.</p>
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.</p>
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8

Vorstand

- Führung, Vertretung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den ESKB nach aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- Zusammensetzung* 2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident/Sekretär
 - Kassier
 - Eventmanager/Kommunikation (GV-Beschluss v 25.04.2008)
 - Obmänner der Sportabteilungen
- Wahl, Amtsdauer* 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geraden Jahren durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die erste ordentliche Amtsdauer beginnt im Jahr 2004. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
- Beschlussfassung* 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Aufgaben und Kompetenzen* 5 Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten
 - Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
 - Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung
 - Wahl von technischen Kommissionen und Beisitzern
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
 - Vertretung des Vereins nach aussen
- Unterschriften* 6 Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 9

Revisoren

Revisoren

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt in ungeraden Jahren drei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je zwei Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt. Die erste ordentliche Amtszeit beginnt im Jahr 2005.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10

Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der SVSE zur treuhändischen Verwaltung zu übergeben. Erfolgt innert fünf Jahren nach dem Auflösungsbeschluss keine Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Ziel, so gilt das deponierte Vermögen als der SVSE zugesprochen.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Beschlussfassung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 30. April 2004 in Ipsach genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 12. Februar 1993 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Biel/Bienne, 21. April 2004

Eisenbahner-Sportklub Biel/Bienne

Martin Demisch
Präsident

Rolf Wüthrich
Vizepräsident

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Mitgliederversammlung vom 28. April 2006 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. 1. 2006 wie folgt festgelegt:

ESKB-Mitgliederbeiträge ab 1. 1. 2004

- Aktive Fr. 50.–*
- Schüler/Studenten (neu) halber Preis für Aktive
- Freimitglieder beitragsfrei
- Ehrenmitglieder beitragsfrei
- Vorstandsmitglieder beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Lizenzen

- a) SVSE-Lizenz
Die Lizenz der SVSE wird den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese gibt Anrecht zur Teilnahme an allen von der SVSE offen ausgeschriebenen Anlässen.
- b) Lizenzen anderer Dachverbände
Ist für die Ausübung einer Sportaktivität eine Lizenz eines anderen Dachverbands notwendig, ist diese durch das Mitglied selbst zu besorgen resp wird durch den ESKB separat in Rechnung gestellt.

Biel/Bienne, 21. April 2004

Eisenbahner-Sportklub Biel/Bienne

Martin Demisch
Präsident

Rolf Wüthrich
Vizepräsident

Änderungsverzeichnis

<u>Ziffer</u>	<u>Änderung</u>	<u>Bemerkung</u>
8	Aufnahme eines Eventmanagers/Kommunikationsverantwortlichen als ständiges Vorstandsmitglied	GV-Beschluss vom 25.04.2008